

10.02.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

A Problem

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 sind Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie die Einführung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) erfolgt. Dies betrifft unter anderem Begriffsbestimmungen, auf die in § 20a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) Bezug genommen wird. Inhaltliche Änderungen dieser Begriffsbestimmungen sind dabei nicht erfolgt.

Zudem besteht Klarstellungsbedarf im Hinblick auf effizientere Nutzung rechtmäßig erhobener und gespeicherter Daten zur Aufgabenerfüllung.

Darüber hinaus resultiert aus dem TTDSG Klarstellungsbedarf bei der Aufsichtszuständigkeit im Bereich der Telemedien.

B Lösung

Anpassung der Verweisungen in § 20a PolG NRW, Aufnahme eines neuen Absatz 6 in § 23 PolG NRW. Anpassung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine, da lediglich Änderungen an Verweisungsnormen vorgenommen und ohnehin geplante Datenverarbeitungsvorgänge geregelt werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Artikel 1 Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz und § 14 Telemediengesetz“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „(§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz)“ durch die Wörter „(§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 96

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)

§ 20a Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten

(1) Die Polizei kann soweit erforderlich von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über

1. Bestandsdaten im Sinne der §§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz und § 14 Telemediengesetz; die Auskunft darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz),
2. folgende Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Telekommunikationsgesetz:

Telekommunikationsgesetz“ durch die Wörter „§ 176 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.

- a) die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtungen, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Telekommunikationsendgeräten auch die Standortdaten,
 - b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
- c) In Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 15 Telemediengesetz“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- 3. folgende Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Telemediengesetz:
 - a) Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,
 - b) Angaben über den Beginn und das Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung nach Datum und Uhrzeit.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig

- 1. wenn die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person besteht oder
- 2. zur Abwehr einer gemeinen Gefahr

und nur, soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. § 16a Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. In der Anordnung sind anzugeben

1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
2. die Art der Maßnahme sowie, soweit vorhanden,
3. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet und
4. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Behördenleitung oder deren Vertretung angeordnet werden.

(5) Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), entschädigt.

(6) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung

(1) Die Polizeibehörde kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen.

(2) Die Polizeibehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder
 - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall Anhaltspunkte
 - a) zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder
 - b) zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 11 genannten Zwecken erhoben wurden, dürfen

nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Für die Weiterverarbeitung von Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen muss.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die vorhandenen, zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation weiterverarbeitet werden.

(5) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Polizei durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Polizei darf die nach § 22 rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten automatisiert zusammenführen. Sie darf personenbezogene Daten mit diesen zusammengeführten Daten abgleichen (§ 25 Absatz 1 Satz 2) sowie diese zusammengeführten Daten auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten aufbereiten und analysieren, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder von Straftaten gemäß den §§ 176a, 176b, 176e, 177, 178, 180, 181a oder § 182 des Strafgesetzbuchs oder

2. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Bei der Verarbeitung nach Satz 2 dürfen die nach Satz 1 zusammengeführten Daten nicht mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden. Die Abfrage ist zu protokollieren. Absatz 2 bleibt mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Absatz 1. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Artikel 2 Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

Das Telemedienzuständigkeitsgesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz, dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)“.

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Aufsicht bei Telemedien

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524)“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.“ ersetzt.

(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LfM) ist die nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, im Folgenden LDI, überwacht in ihrem oder seinem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen des § 23 des Medienstaatsvertrages über den Datenschutz, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM, der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR, im Folgenden WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter, oder einer anderen für die Datenschutzaufsicht beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stelle gesetzlich bestimmt ist oder ein Fall des § 113 Satz 3 des Medienstaatsvertrages vorliegt. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden LDI). § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung, § 51 Absatz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, § 51a und § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.

des LDI im Rahmen ihrer oder seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz findet Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) entsprechende Anwendung.“

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen im Internet und der Werbung hierfür im Internet.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist in den Fällen des

1. § 11 Absatz 1 und 2 des Telemediengesetzes die LfM,
2. § 28 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM, die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder die oder der LDI, soweit die jeweilige Aufsichtszuständigkeit begründet ist.“

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, ist

1. in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2 Nummern 1 bis 2a des Telemediengesetzes die LfM oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.

Artikel 3
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„§ 49 Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk, über journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien und über die LfM“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk, über journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien und über die LfM“.

Landesmediengesetz
Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Unterabschnitt 4
Datenschutz und Datenschutzrechte

§ 46 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

§ 47 Geheimhaltung

§ 48 Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter

§ 49 Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk und über die LfM

§ 50 Überwachung des Datenschutzes bei der LfM, Jahresbericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit

(...)

§ 49
Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk und über die LfM

(1) Die Medienkommission ernennt eine Person zur oder zum Datenschutzbeauftragten der LfM für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und tritt damit an die Stelle der

oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI). Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der LfM und ihrer Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM und bei den privaten Rundfunkveranstaltern und deren Beteiligungsunternehmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften nach Satz 1 besteht auch bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten bei Telemedien im Sinne des § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der LfM, der privaten Rundfunkveranstalter sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen und der Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM und bei den privaten Rundfunkveranstaltern und deren Beteiligungsunternehmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der LfM, der privaten Rundfunkveranstalter sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie oder er kann gegenüber der LfM keine Geldbußen verhängen.

Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie oder er kann gegenüber der LfM keine Geldbußen verhängen.“

(3) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der LfM zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die LfM oder durch einen privaten Rundfunkveranstalter oder seine Beteiligungsunternehmen in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(4) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss der Medienkommission. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten, regelt die Satzung.

(6) Die Direktorin oder der Direktor benennt für die LfM eine weitere Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679.

(7) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit den allgemeinen Datenschutzbehörden zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Der Informationsschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren.

(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist befugt, den Justizbehörden

Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

(9) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

3. § 51a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 51a
Datenschutz bei sonstigen Anbietern
von Telemedien**

(1) § 23 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 des Medienstaatsvertrages gelten entsprechend, soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz. § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des WDR-Gesetzes**

In § 51 Absatz 1 Satz 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, werden nach der Angabe

**Gesetz über den
'Westdeutschen Rundfunk Köln'
(WDR - Gesetz)**

**§ 51
Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten

„2016/679“ die Wörter „, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Tätigkeit des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem WDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des WDR einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des WDR ausreichend ist.

(6) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 (Änderung des Polizeigesetzes)**

Zu Nr. 1 (§ 20a PolG NRW):

Die Änderungen nehmen die nunmehr einschlägigen Vorschriften des zum 1. Dezember 2021 geänderten TKG und des gleichzeitig in Kraft getretenen TTDSG in Bezug ohne die Voraussetzungen für die Abfrage von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten zu ändern. Diese Voraussetzungen genügen den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.05.2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 „Bestandsdatenauskunft II“) aufgestellt hat und die nunmehr auch in den §§ 174, 177 TKG sowie in §§ 22, 24 TTDSG geregelt sind.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 23 PolG NRW):

zu Buchstabe a) (§ 23 Abs. 6 - neu)

Mit dem neuen Abs. 6 Satz 1 wird eine klarstellende Regelung zu bisher bereits nach § 23 rechtlich zulässigen automatisierten Zusammenführungsprozessen - insbesondere in der Fallgruppe der Zusammenführung von getrennten Daten in einem gemeinsamen Datensystem - getroffen. Die Vorschrift dient demnach der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Im Hintergrund steht, dass das Polizeigesetz keine rechtlich relevante Abschottung polizeilicher Datenbanken kennt oder gar verfügt, dass es aber aus historischen Gründen im Bereich der Polizei zahlreiche technisch getrennte Datenbanken und Dateisysteme gibt. Derzeit muss zu der Frage, ob zu einer Person polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, mühsam in jedem dieser Systeme von Hand recherchiert werden. Die Ergebnisse müssen häufig ebenfalls von Hand übertragen werden, um sie dann manuell zu vergleichen. Auf diesem Wege alle bekannten Informationen zusammenzutragen, neue Ermittlungsansätze zu generieren sowie sich anbahnende Gefahren zu erkennen, kostet enorm viel Zeit und birgt häufig das Risiko, etwas zu übersehen bzw. Fehler bei der Mehrfacheingabe der Daten zu machen.

Rechtlich ist eine Trennung der nach § 22 gespeicherten Daten in verschiedene Datenbanken oder Dateisysteme nicht geboten; die gleiche Regelungsaussage trifft § 483 Abs. 1 Satz 2 StPO. Zu beachten ist der bundesverfassungsgerichtliche Grundsatz der Zweckbindung personenbezogener Daten (BVerfGE 141, 220). Dieser wird jedoch bei der automatisierten Zusammenführung der Daten voll eingehalten, da die automatisierte Zusammenführung als solche noch keine Nutzung der Daten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung beinhaltet, sondern nur eine technische Voraussetzung für diese Nutzung darstellt. Die automatisierte Zusammenführung muss erfolgen, um Polizeiarbeit im 21. Jahrhundert sicher und effektiv zu gestalten. Die Arbeit der Polizei darf nicht ausgeschlossen sein von den Fortschritten der Datenverarbeitungsindustrie, insbesondere nicht bezüglich des Generierens von Erkenntnissen, die in polizeilichen Datenbanken isoliert bereits vorhanden sind und bei denen sich (nur) das allerdings gravierende Problem der sachgerechten Bewirtschaftung stellt.

Maßgeblich für eine zweckändernde Nutzung von vorhandenen personenbezogenen Daten ist insoweit die Einhaltung der Vorgaben des § 23 Abs. 2. Voraussetzung dafür ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 zunächst, dass mindestens vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen. Für die hier vorgesehene Nutzung bestehender Datenbestände bedarf es einer modifizierten Übertragung der Vorgaben des BVerfG zur Zweckänderung. Das vorgenannte Kriterium der Vergleichbarkeit der Wertigkeit der Verwendungszwecke aus § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW ist auch in diesem Fall aufrechtzuerhalten, die Voraussetzung eines konkreten Ermittlungsansatzes aus § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 jedoch nicht. Ein derart

konkretisierter Ermittlungsansatz wird sich im Bereich der Verhütung von Straftaten im Vorfeld einer konkreten Gefahr oft erst im Zuge der hier vorgesehenen Aufbereitung und Analyse ergeben. Insofern ist die Verhältnismäßigkeit der zweckändernden Nutzung auf andere Weise sicherzustellen. Dies erfolgt durch die Aufstellung hinreichender Eingriffsschwellen sowie Anforderungen an den Rechtsgüterschutz. Eine nach der Rechtsprechung des BVerfG unzulässige Datenverarbeitung „ins Blaue hinein“ wird damit gerade nicht ermöglicht. Zusätzlich dürfen Daten, die aus einer präventiven Wohnraumüberwachung stammen, nur weiterverarbeitet werden, wenn auch die Weiterverarbeitung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (§ 23 Absatz 2 Satz 5). Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann das jeweilige personenbezogene Datum auch dann genutzt werden, wenn es ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben oder verarbeitet wurde.

Mit Abs. 6 Satz 2 wird eine Schwelle bezüglich der Verarbeitung der automatisiert zusammengeführten Daten eingezogen. Die Verarbeitung der zusammengeführten Daten soll unter geringfügiger Modifikation des vorgenannten Rechtsregimes (§ 23 Abs. 6 Satz 5) eingesetzt werden sowohl zur Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, die sich gegen besonders schützenswerte Rechtsgüter richten (Nr. 1) als auch zur Abwehr von Gefahren gegen ebensolche Rechtsgüter (Nr. 2). Im Rahmen der Nr. 1 werden damit auch Analysen im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts für evtl. versuchte Straftaten ermöglicht. Ein wesentlicher Anwendungsfall für die in Satz 3 Nr. 1 neben § 100a Absatz 2 StPO genannten Straftaten sind dabei Meldungen des US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). Dieser Einrichtung sind gemäß dem dortigen Bundesgesetz 18 U.S. Code § 2258A Fälle von mutmaßlichem Kindesmissbrauch von Online-Diensteanbietern (u.a. Facebook, Google, Apple, Twitter) zu melden. Derartige „NCMEC-Meldungen“ werden über das Bundeskriminalamt auch den Polizeibehörden in NRW weitergeleitet. Diese müssen solche Meldungen schnellstmöglich darauf überprüfen, ob sich ggf. Anhaltspunkte für andauernde Missbrauchshandlungen ergeben. Hierzu ist ein unverzüglicher Abgleich der gemeldeten mit vorhandenen Daten notwendig.

Mit Absatz 6 Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass keine Verarbeitung im Sinne der Definition des „data mining“ aus Rz. 74 des Beschlusses des BVerfG vom 10.11.2020 - 1 BvR 3214/15 (Antiterrordateigesetz II) erfolgen soll. Der Rechtsbegriff „selbständig“ meint dabei die rein automatisierte Auswertung von Datenbeständen ohne menschliches Zutun. Die Vorschrift erlaubt damit insbesondere keine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des § 46 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Nicht ausgeschlossen sind dagegen vom menschlichen Bearbeiter jeweils anhand von bereits vorliegenden oder im Zuge der Analyse festgestellten Erkenntnissen angestoßene weitere Analysevorgänge. Dies umfasst insbesondere das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, den Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie eine rein statistische Auswertung der gespeicherten Daten, ebenso die Darstellung in Form von räumlichen und sonstigen Beziehungen zwischen Personen sowie Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen aus den Ergebnissen der manuell angestoßenen Analysen. Ebenso zulässig ist die technische Unterstützung manueller Suchvorgänge, beispielsweise durch Vorschläge zur Ergänzung der Suchbegriffe oder Hinweise auf vorhandene Zusammenhänge in den bereits abgefragten Daten.

§ 23 Abs. 6 Satz 4 enthält eine ausdrückliche Betonung der allgemeinen Regel des § 55 Abs. 1 Nr. 3 DSG NRW, dass Abfragen zu protokollieren sind.

Die Regelungen der Sätze 2 bis 5 beziehen sich dabei nur auf die nach Satz 1 automatisiert zusammengeführten Daten, nicht jedoch auf Verarbeitungsvorgänge in anderen Dateisystemen.

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes)

Zu Nr. 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird um einen Hinweis auf das neu in Kraft getretene TTDSG sowie einen Verweis auf die Zuständigkeitsnorm des § 113 Medienstaatsvertrag ergänzt.

Über die Regelungen zur Aufsichtszuständigkeit betreffend die Maßgaben des neuen TTDSG hinaus soll das Telemedienzuständigkeitsgesetz auch die notwendigen ergänzenden Regelungen über die für die Umsetzung des TTDSG erforderlichen Befugnissen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bestimmen. Die Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM sowie der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR (WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter) sind weiterhin im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sowie im Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) geregelt.

Zu Nr. 2

Es wird klargestellt, dass die in Absatz 2 bestimmte Zuständigkeit in Angelegenheiten des Datenschutzes als speziellere Regelung der allgemeinen Aufsichtsregel des Absatz 1 vorgeht. Dies entspricht der Systematik des Medienstaatsvertrages, dessen § 113 die für die Datenschutzaufsicht in Telemedien speziellere Maßgabe gegenüber der allgemeinen Telemedienaufsicht des § 24 Absatz 1 Medienstaatsvertrag ist.

Die bisherige Zuständigkeitsverteilung zwischen der oder dem LDI als allgemeine Datenschutzaufsicht, der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM sowie der oder dem WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten bleibt durch die Neufassung des Absatz 2 unberührt. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der oder dem LDI und der medienpezifischen Datenschutzaufsicht über den Rundfunk und journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien entspricht insofern der staatsvertraglichen Maßgabe des § 113 Medienstaatsvertrag.

Mit der Neufassung des Absatz 2 Satz 1 werden die durch das TTDSG neu geregelten Aufgaben ausdrücklich mit in die Zuständigkeitsbestimmung einbezogen und die Aufsichtszuständigkeit der LDI hierdurch klargestellt. Die oder der LDI ist damit in Nordrhein-Westfalen in ihrem oder seinem Bereich auch für die Aufsicht über die in §§ 19 bis 25 des TTDSG bestimmten Maßgaben bei Telemedien zuständig.

Die Zuständigkeit der oder des LDI ist nach Absatz 2 gegeben, soweit keine medien spezifische Aufsichtszuständigkeit begründet ist. Eine spezielle Aufsichtszuständigkeit ergibt sich aus dem LMG NRW für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der LfM (§§ 49, 51a LMG NRW), aus dem WDR-Gesetz für die WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten (§ 51 WDR-Gesetz). Klargestellt wird in Absatz 2 insoweit, dass eine Zuständigkeit der oder des LDI auch nicht gegeben ist, soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Übrigen einer eigenen Aufsicht untersteht (vgl. § 18 ZDF-Staatsvertrag, § 18 Deutschlandradio-Staatsvertrag).

Die ebenfalls durch das TTDSG erweiterten Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM sowie der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten werden entsprechend in

den spezifischen Bestimmungen der §§ 49, 51a LMG NRW sowie des § 51 WDR-Gesetz klar gestellt.

Satz 2 bestimmt – wie auch die bundesgesetzliche Regelung des § 29 Absatz 3 TTDSG für die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – ausdrücklich die Befugnisse der oder des LDI bei seiner Aufsichtstätigkeit im Rahmen des TTDSG.

Zu Nr. 3

Die Überschrift des Paragraphen wird neu eingefügt.

Die Bestimmungen über die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wird an die neue Rechtslage im Telemediengesetz und im TTDSG angepasst. Die Maßgaben des TTDSG zur Verhängung von Ordnungswidrigkeiten (§ 28 Absatz 1, 2 und 4 TTDSG) finden Anwendung und bedürfen daher keiner Klarstellung im Landesrecht. § 49 Absatz 2 Satz 4 LMG NRW in seiner neuen Fassung und § 51 Absatz 1 Satz 4 WDR-Gesetz bleiben unberührt.

Nach Ziffer 1 ist die LfM zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen des neu gefassten § 11 Absatz 1 und 2 Telemediengesetz.

In Ziffer 2 wird die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach dem TTDSG geregelt. Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten folgt danach – wie auch in Ziffer 1 – der gesetzlich bestimmten Aufsichtszuständigkeit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der neuen Überschrift des § 49 angepasst.

Zu Nr. 2

§ 49 Absatz 2 wird an die neue Rechtslage angepasst und stellt klar, dass sich die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM auch auf die Bestimmungen des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes erstreckt.

Zur Klarstellung wird die Maßgabe des § 113 Satz 2 und 3 Medienstaatsvertrag betreffend die Aufsicht über journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien im LMG NRW übernommen.

Zu Nr. 3

Entsprechend der Anpassung des § 49 Absatz 2 wird auch in § 51a Absatz 2 Satz 1 eine Anpassung an die neue Rechtslage vorgenommen.

In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderungen in § 49 Abs. 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des WDR-Gesetzes)

§ 51 Absatz 1 wird an die neue Rechtslage angepasst und klargestellt, dass sich die Zuständigkeit der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch auf die Bestimmungen des TTDSG erstreckt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.